

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe  
**Autor:** Glaire / Mousson  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542611>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den Kiegel schieben, und Beamtete bestrafen kann, die auf eine solche Weise sich an der gesellschaftlichen Ordnung vergreifen? Ich schließe zum Rapport. —

Carrard widerlegt Anderwerth und sagt, er könne nicht begreifen, daß ein solches Tribunal weniger kostbar sey als wie es die Commission vorgeschlagen, er wisse aus Erfahrung, daß man das Geschäfte eines Friedensrichters nicht als eine Last, sondern als eine ehrenvolle Stelle ansehe. Diese müssen nicht bezahlt werden, und werden also eher weniger kostbar seyn. Er fürchtet der Ausbürger finde kein Recht; wird man denn ewig nur von Gemeinden reden! — Ich, wenn ich im Kanton Linth einen Fall zu vertheidigen hätte, zweifelte nicht in jeder Gemeinde zwey unpartheyische redliche Männer zu finden.

Der Artikel wird angenommen.

Art. 6. Jomini unterstützt den Artikel mit dem Zusatz: allein oder mit 2 Beysitzern — Anderwerth glaubt, wenn der Senat den Beschluß annehmen müsse, so müsse gesagt werden der Friedensrichter schlage 6 Beysitzer vor, und jede Parthey erwählt 2 davon, sonst glaube er, der Friedensrichter schlage die 2 Beysitzer selbst vor.

Carrard sagt, je allgemeiner der Art. ist, je eher wird ihn der Senat annehmen. — Dieser Vorschlag kann noch auf manche Weise verstanden werden, und da die Art. wie sie vorgeschlagen werden müssen, im Gesetz vorbehalten ist, ist man ja noch frey. Er unterstützt den Art. wider Jomini.

Perrig unterstützt Anderwert und möchte sagen: mit zwey von den Partheyen gewählten Schiedsrichtern — Zu was die Sache vertragen, wenn man sie jetzt bestimmen kann?

Der Art. wird angenommen, so wie auch der 7.

Secretan erstattet folgenden Rapport über den die Urgenz erklärt wird.

### U n d e n S e n a t .

In Erwägung, daß es zweckmäßig ist, statt dem despotischen Styl der alten Regierungen bey Ausfertigung der Akten, einfache und republikanische Formen zu gebrauchen.

Hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

Folgende Titulaturen zu bestimmen.

1. Für den obersten Gerichtshof.

Der oberste Gerichtshof der einen und untheilbaren Helvetischen Republik.

2. Für die Cantonsgerichte.

Das Kantonsgericht von (der Name des Kantons.)

3. Für die Distriktsgerichte.

Das Distriktsgericht von (der Name des Distrikts) im Kanton (der Name des Kantons.)

Kuhn sagt, die richterliche Behörde wird vom Volk gewählt; ich begehre, daß jeder Urtheilspruch mit den Worten anfangt: im Namen des Helvetischen Volkes.

Huber hält diesen Vorschlag für unnöthig und glaubt, es verstehe sich von selbst, oder wenn dieses angenommen würde, müßten die andern Gewalten die gleiche Formel auch gebrauchen. Dann möchte er, daß sie sich des Wortes: erkannt, bedienen: er stimme aber zur Rückweisung an die Commission, damit die Formen für alle Gewalten bestimmt werden. Das Wort verordnen in den Gesetzen gefällt ihm auch nicht.

Kuhn unterstützt die Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Secretan unterstützt Huber wider Kuhn. Warum aber denn lieber den Ausdruck, erkannt als gesprochen? Noch mehr, bey Errichtung der Geschworenengerichte wird es noch ein anders Wort für ihren Spruch brauchen, und warum wollen wir jetzt vorgreifen.

Suter. Ich nehme das Wort für das helvetische Volk. Wir wissen jeder, daß wir im Namen des Volks hier sind, und haben es also nicht nöthig zu sagen. Denn erkennt der Richter auch nicht eigentlich, er spricht aus, urtheilt.

Custor möchte lieber sagen, im Namen der helvetischen Republik, denn die Kantons, und Distriktsgerichte seyn nur von einem Theil des Volkes erwählt. Er unterstützt aber am liebsten den Rapport.

Der Rapport wird angenommen.

Folgende Botschaft des Direktoriums wird verlesen.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

An die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Repräsentanten!

Der Zeitpunkt ist nun eingetroffen, wo ihr vor den Augen von ganz Europa euere Achtung für die Wissenschaften und euern Wunsch beweisen könnet, ihre Fortschritte zu begünstigen.

Das Heil unsers Vaterlandes, der Grundsatz der konstitutionellen Einheit, die Hierarchy des öffentlichen

Unterrichts die zu dessen glücklichen Erfolg nicht weniger nothwendig ist, als die constitutionelle Hierarchie zur Vollziehung und Aufrechthaltung der Befehle, die Einformigkeit in den Grundsätzen der Erziehung, welche die Einigkeit der Helvetier noch fester knüpfen soll, das Bedürfnis von Lehrern jeder Art die in allen Schulen und Akademien mangeln, die öffentliche Meinung endlich, die sich eben so stark als einstimmig über diesen Gegenstand geäußert hat, erfordern dringend, daß bey uns für die Künste und Wissenschaften ein Mittelpunkt, ein Nationalinstitut errichtet werde.

Diese Errichtung kann als eines der unumgänglichen Attribute unserer Wiedergeburt, als eines seiner rühmlichsten Denkmäler betrachtet werden. Neben diesen wichtigsten Beweggründen rathen noch andere aufs allgemeine Wohl sich beziehende Rücksichten die Gründung dieses Instituts, und zeigen deutlich dessen schleuniges und dringendes Bedürfnis.

Jenes Nationalinstitut wo alle in einem Mittelpunkt vereinigten Wissenschaften geübt würden, soll ihren Lehrern einen befriedigenden Unterhalt versichern, es soll den studierenden Jünglingen einen Vereinigungspunkt darbieten und der ganzen Nation einen Schatz von viel umfassenden Kenntnissen, von Aufklärung, Mitteln zur Verbreitung des Wohls, von reinem Genuß und Ruhm zubereiten.

Stiftet diese Anstalt und bald werdet ihr den helvetischen Geist sich mit vollen Kräften entwickeln, und unsre achtungswürdigen Gelehrte, vielleicht selbst fremde Gelehrte, ihm die Früchte ihrer Bemühungen zollen sehen.

Die vaterländische Jugend wird sich um diesen Tempel drängen und die der umliegenden Staaten wird herbey eilen, um Antheil an diesen Vorzügen zu erlangen.

Wenn im Gegentheil die Gründung des Nationalinstitutes verworfen oder auch nur auf eine unbestimmte Zeit verschoben werden sollte; so werden die Wissenschaften schmachtend darnieder liegen, die Aufklärung wird erstarren, die Gelehrten werden sich verfluchen und mit ihren Kenntnissen weiters gehen; ihre Schüler werden ihnen folgen oder mit dem künftigen Geschlechte in Trägheit und Unwissenheit versinken.

Schon bestehen die Bestandtheile zur Gründung des Instituts: sie liegen aber zerstreut, abgesondert und unfruchtbar. Es ist wirklich weniger darum zu thun zu erschaffen, als sie in ein einfaches System zu vereinigen und ihren Einfluß in Wirksamkeit zu setzen.

Wenn die euch vorgeschlagenen Verfügungen Vor-

achtet versichert seyn, daß die darauf zu verwendenden Gelder, minder beträchtlich sind, als das Wort Stiftung voraus setzen läßt, und daß deren Verwendung sowohl für die Nation als für den Staat und den Privatstand als eine wirkliche Sparsamkeit erscheinen wird.

Den Privatpersonen erspart sie die Kosten der Reisen, der Nation die Wegziehung eines Theils des baa- ren Geldes, und den öffentlichen Einkünften die Zuschüsse, welche zu immer und neu entstehenden Bedürfnissen gegeben werden müßten, die zwar im Einzelnen gering sind, aber bald zu einer beträchtlichen Summe anwachsen.

Das Direktorium ladet euch erstens ein, Bürger Repräsentanten, euch ungekümmt mit dem Dekrets Entwurf zu beschäftigen, welchen es rücksichtlich auf Stiftung eines Nationalinstitutes eurer Klugheit vorzulegen gedenkt, und zu Folge der oben aufgestellten Grundsätze die Urgen; darüber zu erklären.

Zweitens ladet euch das Direktorium aus eben diesen Gründen ein, deren Stärke auf der Nothwendigkeit der Wiedergeburt des helvetischen Volkes auf der Sorge für seinen Ruhm und seiner künftigen Glückseligkeit beruhen, die größten Theils hievon abhängt, als Prinzip zu dekreten:

Es soll ein Nationalinstitut errichtet, und das Vollziehungsdirektorium bevollmächtigt werden, alle zu dieser Errichtung nöthigen Mittel zu suchen und zu gebrauchen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Clair.

Im Namen des Direktoriums der General-Sekretär.

Mousson.

Zimmermann hält die verbesserte Erziehung für einen der größten Gewinnste der Revolution, kann aber nicht genug erstaunen, daß das Direktorium in diesen Augenblick, wo die Finanzen so sehr geschont werden müssen, so beträchtliche Ausgaben machen wolle. Er stimmt zur Hinweisung an die Commission über die Erziehungsachen.

Huber. Die Erziehung ist freylich äußerst dringend, aber nicht diese Form. Es erfordert keinen dringlichen Beschluß; aber der Gesetzgeber soll zeigen, daß er auch hier nichts versäumen will. So blind können wir auch nicht bevollmächtigen. Für diekmal kann ich nur mein Vergnügen über die Botschaft bezeugen, und wünsche, daß sie an die Commission ge-

wiesen werde, mit der Einladung reichlich, aber unaufhaltsam zu arbeiten.

Custor folgt.

Kuhn ist in der Form auch nicht mit dem Direktorium einig; aber er zollt ihm den wärmsten Dank, daß es die Gesetzgeber darauf aufmerksam macht. Ohne Aufklärung fallen wir in den Despotismus zurück. Unwissenheit ist das Verderben aller Regierungen. Auch soll man dafür sorgen, daß die jungen Leute nicht anderswo, in Deutschland die Wissenschaften suchen, wo sie aber nicht die besten Republikaner werden möchten, und das Geld aus dem Land tragen. Auch könnten mehrere verdienstvolle Männer aus Mangel an Aussicht das Vaterland verlassen. Zimmermann fürchtet die Kosten; aber wir sollen keine Kosten scheuen, die Revolution zu befestigen; und dann hat es viele Stiftungen in der Republik, deren Güter dazu gezogen werden können. Er unterstützt Huber.

Carrard unterstützt Kuhn, daß die Wissenschaften die Revolution befestigen, daß die Jugend sie in Helvetien studieren sollte; aber es habe noch dringendere Mittel sie zu schützen; die Armeen! — Wenn wir die ersten Bedürfnisse befriediget haben, wollen wir an die zweyten denken. Diese Botschaft macht mir Vergnügen, in einigen Jahren könnten wir sie anwenden, aber nicht jetzt; wohl aber könnt ihr auf den Vorschlag der Commission den Grundsatz eines solchen Instituts erkennen; nie aber, und besonders jetzt nicht, möchte ich dem Direktorium eine so ausgedehnte Vollmacht geben.

Weber sagt: die Aufklärung hat keinen andern Zweck als die Veredlung der Menschheit. Wollt ihr sie in Helvetien verbreiten, so kann es nur durch die Erziehung geschehen. Wir können uns nicht verhehlen, daß die Revolution die schon meistens unzweckmäßigen Anstalten fast ganz ins Strecken brachte. Wir dürfen also diesen Gegenstand nicht versäumen, und Carrard muß ich sagen, daß man vielleicht auf eine würdigere und zweckmäßigere Art Völker für die Freyheit durch Aufklärung als durch die Waffen erobern wird. Er stimmt zur Hinweisung an die Commission, die sich damit beschäftigen soll, so wie auch über die Bevollmächtigung des Direktoriums wie viel es darauf verwenden dürfe, denn eine solche unbestimmte Vollmacht möchte er ihm auch nicht geben.

Villeter folgt und erinnert an den schlechten Zustand der Landschulen, die Unwissenheit liegt unsern Fortschritten unendlich im Wege, und wird es vielleicht noch eine ganze Generation durch thun. Ich stimme Webern bey, und daß die Commission so bald möglich einen Bericht einlege.

Suter. Vor allem aus danke ich unserm Direktorium, daß ihm das heiligste Interesse der Menschheit, die Erziehung der Jugend, so nahe am Herze liegt. So wahr es ist, daß die Republik und die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit nur durch ächte Republikaner gegründet werden können, eben so wahr ist es auch, daß dieses göttliche Geschenk der Freyheit nur dann sicher fest gehalten werden kann, wann eine zweckmäßige Erziehung die Jugend zu wahren Republikanern bildet. Es mag hier viel auf die Formen ankommen, doch lasse ich es dahin gestellt seyn, ob die vorgeschlagene die beste sey. Es soll mich herzlich freuen, wenn in Zukunft der Helvetische Jüngling im Schoosse seines Vaterlands alle diejenigen Kenntnisse erlernen kann, die ihn zum nützlichen Bürger bilden, aber deswogen wünsche ich gar nicht, daß er sich dabei allein auf Helvetien einschränke; und glaube noch weniger, daß ihm das Reisen in fremde Länder seinen Kopf, und sein republikanisches Herz verderben werde. — Jene Römer blieben Römer, wenn sie gleich in Athen und Marseille studierten, welcher letzten Stadt Frankreich, wahrscheinlich die ersten Keime der Kultur verdankt, und bey weitem die meisten berühmten Männer Helvetiens bis auf den unsterblichen Haller, den gelehrtesten Mann aller Nationen, haben sich im Ausland gebildet. Ich gehe noch weiter, und behaupte, daß es schädlich wäre, wenn trotz aller Hülfsmitteln im Vaterland, die Schweizer nicht auch noch anderwärts studierten. Nur auf zweckmäßigen Reisen in fremde Gegenden verliert sich die so gefährliche Einseitigkeit; das Gute wird durch Vergleichung besser, vor dem Schädlichen kann man sich besser hüten, das Vaterland ist einem theurer, wenn man wieder heim kommt, und dann — wo in der Welt kann man nicht besser werden? Zudem lehren, die besten deutschen Köpfe, die vielen und trefflichen Philosophen auf den deutschen Universitäten was anders, als die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit, indem sie überall so laut die reine Vernunft predigen? Ist denn Freyheit nicht die ächte politische Vernunft? Glänzt nicht schon in diesem Augenblick nahe an unsern Gränzen die Morgenröthe der Freyheit in Schwaben, die bald ins hellste Licht aufstammen wird? und wenn anders, als den deutschen Reisen hat man es zu verdanken, daß die Strahle der Freyheit, an welcher Frankreich und die von ihm geschaffenen Republiken sich so beglückend wärmen, nun bald auch in Deutschland wohlthätig wirken können? und wahrscheinlich benutzen die Schwaben zuerst diesen seligen Augenblick! O unsern Schweizern brauchts wahrlich nicht bang zu seyn vor Deutschland! Schon sehe ich dort Republiken an Republiken sich schließen, Vernunft und Freyheit ihre ewigen Rechte

behaupten, die bisher getrennten Deutschen sich als Brüder umarmen — und der Schweizer — er mag dann studieren wo er will — wird nichts als Wahrheit und Freyheit lernen — und am Ende bleibt ihm Frankreich immer offen. Er mag aber lernen was und wo er will, so soll er nie vergessen, daß die Gefühle des Herzens der Menschheit so eigen sind, wie die Vernunft! Der Weg zu beyden ist wahrlich nicht breit, er ist so schmal und eng wie der zum Himmel, und der, welcher ihn eifrig sucht, findet ihn gewiß. Man braucht nicht immer das Feld des Wissens so unendlich auszudehnen, braucht es nicht mit so vielen Canälen zu durchschneiden wenns mit wenigen genügt. Kurz, wir müssen auch fürs Herz des Schweizer arbeiten, müssen demselben früh die Schwungkraft geben, die unsere Väter unsterblich machte, mit einem Wort, wir müssen die neue Freyheit mit Wahrheit und Verstand auf die Tugend unsrer Väter pflanzen, damit der Helvetier mit Kopf und Herz gegen jeden sich regenden Tyrann sich stemme. Diese Wahrheit kann er gewiß bald überall lernen. Denn gewiß wird die Freyheit sich nicht allein auf die nun bestehenden Republiken concentrirten, sondern in kurzer Zeit die Ketten von ganz Europa seyn.

Da ich nun für ein Nationalinstitut durchaus noch keine Dringlichkeit für Helvetien empfinde, indem es noch einfachere Mittel giebt zum wohlthätigen Zweck der Erziehung zu gelangen, so stimme ich für die Rückweisung dieser Botschaft an die Erziehungscommission.

Noch sagt: Vervollkommnung ist der Zweck aller gesellschaftlichen Verbindungen, allein die Mittel müssen ausgesucht werden; oft weicht die Gesellschaft von diesem Zweck ab, und mehrere Oberherrn werden fortfahren sie davon abzuleiten. Die erste Stufe eines neuen Staats soll militärisch seyn, sich Respekt und Sicherheit von aussen verschaffen; und wenden wir in diesem Augenblick unsere Kraft nicht hauptsächlich auf diesen Gegenstand, so unterliegen wir. — Eine zweite Periode kommt, wo der Wohlstand befördert werden muß, und erst dann die Aufklärung. Diese verschiedenen Gegenstände müssen aber nur das Hauptaugenmerk machen, keiner darf vernachlässiget werden. Kriegerische Gewalt ist nur durch Kenntnisse anwendbar; wir können also die Aufklärung zugleich mit ihr befördern. Ich weise die Botschaft an die Commission und möchte den Grundsatz annehmen, und dann dem Direktorium auftragen die leichteste Art ein solches Institut anzulegen, vorzuschlagen. Vielleicht kann es ohne neue Aufschüsse geschehen, da auch der Ueberschuß der Klostergüter zur Erziehung bestimmt ist.

Die Botschaft wird an die Commission über das Erziehungswesen gewiesen.

Es wird eine Botschaft des Direktoriums verlesen, worin es einen Vorschlag zur Einrichtung des Bureau der Nationalschakammer giebt. Sie wird an die Commission gewiesen.

Der B. Groß vom großen Bernhardsberg, welcher zu Anfang der Sitzung die Ehre derselben erhielt, dankt für die Wohlthätigkeit, die die Räte gegen dieses Kloster ausübten, und versichert, daß dasselbe dadurch in seiner Gastfretheit und Eifer der Menschheit zu dienen werde gestärkt werden.

Die Saalinspektoren des Senats laden den großen Rath schriftlich ein, ihnen 4000 Fr. für die Bestreitung der Unkosten des Bureau des Senats zu bewilligen.

Kuhn sagt, die Saalinspektoren haben über keine Summe zu verfügen. Sie müssen sich bey ihrer Behörde melden, und diese sich an uns wenden. — Ich begehre die Tagesordnung — Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

## Politische Vorschläge.

### VIII.

#### Ueber die ausnehmende Wichtigkeit moralischer Commissionen.

Wie viele Gesetze fordert die Moralität! Gleichwie man in der Politik mit den Ueberzeugungsmitteln bey weitem nicht immer den Zweck erreicht, sondern die Autoritätsmittel sehr oft unumgänglich nothwendig hat, indem ein großer Theil der Menschen nur durch Furcht der Strafe von politischen Vergehungen abgehalten werden müssen; eben so verhält es sich auch mit der Moralität. Auch sie kann der Autoritätsmittel so wenig entbehren, als die politische Ruhe.

Wie viele Gesetze fordert die Moralität! Sie fordert Gesetze wider Schwelgerey und Trunkenheit; Gesetze, durch welche der Anlaß zu solchen Ausschweifungen abgeschnitten oder verhindert wird; sie fordert Gesetze gegen Verschwendung und Uebelhaufen; Gesetze, welche die Hausväter von unnöthigen Ausgaben abhalten (zum Beispiele eines, nach welchen die Versammlungen der Gemeinen in keinem Wirths- oder Schenkhause sollten gehalten werden, welches nur in

diesem einzigen Jahre den Bürgern unserer Republik viele tausend Gulden erspart hätte.) Es wären Gesetze nöthig, wider unkeusche Worte, dergleichen die alten Römer eins hatten; Gesetze wider den Ungehorsam der Kinder gegen ihre Aeltern, u. s. w. Wer könnte die Gesetze alle nennen, welche die Moralität erheischt, und die zur Verbesserung der Sitten, wenigstens negativ, indem sie Böses verhindern würden, und in vielen Fällen auch positiv, mittelbar und unmittelbar unendlich beitragen könnten.

Wie kann man aber von der Gesetzgebung, welche mit so vielen Geschäften beladen und den vierten Theil der Zeit ihre Sitzungen einzustellen genöthigt ist, erwarten, daß sie auch noch auf den moralischen Theil der Gesetze so viel Zeit und Nachdenken wende, als die Wichtigkeit des Gegenstandes offenbar erfordert!

Allein die Moralität fordert nicht bloß viele besondere Gesetze, sondern der Gesetzgeber stößt auch noch sonst oft auf Gegenstände, welche bey dem ersten Anblicke der Moral und Moralität ganz fremdartig scheinen, bey mehrerer Uebersicht aber die innigste Verbindung anzeigen. Wer würde, zum Beispiele, wenn er die Sache an sich selbst betrachtet, es für die Moralität von bedeutendem Einflusse halten, ob der Grundeigenthümer die zehente Garbe zu stellen habe, oder nicht? Betrachten wir aber die Sache subjectiv und von der moralischen Seite: wie viele wichtige Gedanken bieten sich uns dar! Auf der einen Seite wird bey der Verpflichtung zum Zehnten der Bauer in die Versuchung geführt, anstatt der zehnten Garbe, wenn er keinen Zuschauer zu haben glaubt, die eilfte oder zwölfte zu stellen; er hat weniger Lust, unangebautes Erdreich urbar zu machen: das schadet demnach seiner Arbeitsamkeit. Auf der anderen Seite, wenn man ihm den Zehnten schenkt, den er bis dahin für eine Schuld ansah, so zeigt man ihm dadurch einen sehr angenehmen und reizenden Weg, desjenigen los zu werden, was er als Schuld betrachtete, und man läuft Gefahr, bey ihm die Achtung für das Eigenthum zu schwächen und die Gerechtigkeitsideen zu erschüttern. Also kann sowohl das Gesetz der Bestätigung, als dasjenige der Abschaffung des Zehnten für die Moralität von höchst bedeutenden Folgen seyn; und es ist vielleicht bey dem ersten Nachdenken nicht ganz leicht zu entscheiden, auf welcher Seite sich die stärkeren Gründe finden.

Aus diesem Exempel ziehen wir folgende drey uns sehr bedenklich vorkommende Schlüsse:

- 1.) Daß es sehr viele Gesetze geben kann, welche, ob es gleich bey dem ersten Anblicke nicht auffällt, doch auf die Moralität einen höchst wichtigen Einfluß haben.

- 2.) Daß dieser Einfluß mittelbar oder unmittelbar seyn kann.

- 3.) Daß man bey der Abfassung eines Gesetzes vornämlich auch darauf sehen muß, was dasselbe für gute oder schlimme Folgen auf die Moralität habe.

Behüte dem Gesetzgeber, der dieses vergißt! Ohne es zu wissen, verdirbt er den Geist des Volkes, den er verbessern sollte, und bereitet, früher als man glaubt, seinem Nachfolger, und vielleicht sich selbst und dem ganzen Vaterlande, große und unvermeidliche Uebel.

Erstens also fordert die Moralität viele besondere Gesetze; zweitens erheischt sie bey der Abfassung vieler anderer Gesetze eine höchst sorgfältige Rücksicht. Nun haben aber die Gesetzgeber unserer Republik bey ihren Beratungen viele politische, ökonomische Rücksichten u. s. w. zu nehmen. Also kann man für das moralische Fach von ihnen diejenige folgenberechnende Vorsichtigkeit und Aufmerksamkeit, welche die Wichtigkeit der Sache unumgänglich erfordert, nicht erwarten.

Wir müssen uns also nach einem anderen Hilfsmittel umsehen, von welchem die Legislatur wirksame und vielfache Unterstützung zu erwarten hat.

Deswegen machen wir folgende Vorschläge:

- 1.) Es wird in jedem Kanton eine aus fünf Gliedern bestehende Kommission erwählt und die moralische Kommission genannt.

- 2.) Diese Kommission soll den in ihrem Kantone einschleichenden oder schon eingeschlichenen Lastern nachspüren.

- 3.) Sie soll den Quellen derselben und den Gegenmitteln nachdenken.

- 4.) Sie soll das Resultat ihres Nachdenkens jedesmal dem Minister der Sitten (von welchem wir im folgenden Abschnitte reden werden) und wenn sie es nöthig findet, der Legislatur, dem Direktorium oder dem Minister der Wissenschaften mittheilen.

- 5.) Eben so soll sie den Tugenden nachforschen, durch welche sich die Einwohner ihres Kantons auszeichnen.

- 6.) Sie soll den Ursachen, die diese Tugenden hervorgebracht, nachspüren, und das Resultat ebenfalls dem Minister der Sitten, und wenn sie es nöthig findet, auch andren hohen Behörden mittheilen, damit, wo möglich, jene guten Eigenschaften durch Gesetze oder Anstalten auch den Einwohnern der übrigen Kantone können beygebracht werden.

- 7.) Sie soll sich bemühen, einzelne schöne und edle Handlungen zu sammeln, und alle Jahre diese Samm-

Jungen, um zur Nachfolge aufzumuntern, durch den Druck bekannt machen.

8.) Und weil bey Abfassung von Gesetzen, Anordnungen, von Erziehungsanstalten, und in vielen anderen Fällen, ganz besondere Rücksicht auf die Moralität genommen werden muß, so ist diese Kommission gehalten, jeder hohen Behörde, oder einer Kommission derselben auf Verlangen ein Gutachten über einen Gegenstand vorzulegen.

9.) Damit sie in Thätigkeit erhalten werde, so soll sie alle Monate, auch wenn es nicht speziell verlangt wird, einer höheren Behörde einen Vorschlag über einen in ihr Fach einschlagenden Gegenstand zusenden.

10.) Sie ist aber auch noch besonders verpflichtet, unaufgefordert ihre Gedanken an den gehörigen Ort mitzutheilen, wenn sie vernimmt, daß etwas in Betrachtung sey, welches auf die Moralität guten oder schlimmen Einfluß haben kann.

11.) Jedoch ist keine höhere Behörde gehalten, dem von einer solchen Kommission gemachten Vorschlage gemäß zu handeln.

12.) Weil diese Kommission den jedesmaligen Zustand der Moralität kennen soll, so soll sie alle vierzehnen Tage, und wenn sie es nöthig findet, noch eher eine Sitzung halten.

13.) Und weil auch einzelne in diesen Sitzungen gemachte Aeußerungen, die nicht in ein Gutachten aufgenommen werden, lehrreich seyn können, so soll diese Kommission über ihre Verhandlungen ein Buch führen, und eine Abschrift desselben dem Sittenminister jeden Monat übersenden.

14.) Und weil die Moralität einen beständigen Schutz und Aufsicht nöthig hat, und einer immerwährenden Beredlung fähig ist, so sollen diese moralischen Kommissionen niemals abgeschafft werden.

15.) Damit sie aber durch die Länge der Zeit nicht zu Tribunalien werden, so sollen sie in keinem Falle eine richterliche, gesetzgebende, oder ausübende Gewalt haben: also niemand vor sich bescheiden, belohnen oder bestrafen können.

16.) Und weil die Menschen meistens über dasjenige am gründlichsten zu urtheilen im Stande sind, welches in ihr Fach einschlägt, der Ackermann über den Getraidebau, der Arzt über das, was die Gesundheit und der Volksschlehrer über das, was die Moralität betrifft, so sollen in diese Kommissionen auch Volksschlehrer wählbar seyn.

17.) Einer muß ein Volksschlehrer seyn; die vier übrigen können Layen seyn.

18.) Das Direktorium erwählt das erste Glied, der Minister der Sitten das zweyte, der Erziehungsrath das dritte und vierte, und die Versammlung der

katholischen, reformirten und jüdischen Religionsdiener eines Kantons das fünfte.

19.) Die Erfordernisse zur Wahlfähigkeit sind: gute Aufführung, Menschenkenntniß und ein Alter von wenigstens dreißig Jahren.

20.) Weil der Moralitätszustand aller Gegenden des Kantons bekannt werden soll, so sollen zwey Glieder der Kommission aus den Bürgern, die auf dem Lande wohnen, genommen werden.

21. Die Kommittirten sollen suchen, mit geistlichen und weltlichen Moralitätsfreunden ihres Kantons Briefwechsel einzuleiten.

22.) Die Präsidenten der im ersten Abschnitte empfohlenen Sittengerichte sollen alle vierzehnen Tage an die Kommission berichten, was sie während dieser Zeit für Verrichtungen gehabt.

23.) Weil man in diesem so wichtigen Fache durch vielfährige Erfahrung eine besondere Kenntniß und Fertigkeit in Auffindung zweckmäßiger Mittel erlangt, so soll des Jahres nur eins von diesen fünf Gliedern durch das Loos austreten, und allemal wieder wählbar seyn.

24.) Diejenige Behörde, die ihren Erwählten austreten sieht, ergänzt die Kommission wieder. (S. Art. 18.)

25.) Weil diese Kommissionsglieder einen beträchtlichen Theil ihrer Zeit zum Besten des Staates aufzuopfern gezwungen sind, so wird ihnen das Gesetz einige Besoldung bestimmen, ob welcher man sich um so viel weniger bekümmern wird, wenn man bedenkt, daß diese Kommissionen der Legislatur verschiedene Geschäfte vorbereiten und ihr auf gewisse Weise vorarbeiten, so daß sie oft desto eher zum wirklichen Abschlusse eines Gesetzes schreiten kann.

Durch solche moralische Kommissionen würden, wie wir hoffen und glauben, die höchsten Behörden eine Menge nützlicher und zweckmäßiger Aufschlüsse und Vorschläge erhalten, die für die Republik höchst ersprießlich werden könnten.

Wer aber noch an dem Bedürfnisse dieser Kommissionen zweifelt, der bedenke folgendes: Selbst in der Statistik und in manchem anderen Fache müssen Minister und Verwaltungskammern der Legislatur vorarbeiten: warum denn nicht auch jemand in der Sache der Moralität? Oder ist die Statistik wichtiger, als die Moralität?

Auf viele Dinge muß der Staatsmann Rücksicht nehmen; auf die Moralität muß er die allermeiste nehmen.